

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	64

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 07.10.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) i.V.m. § 1 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.01.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach §42d die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:  
„§ 42e Sonderregelungen für das Wintersemester 2022/2023“
2. § 42 Abs. 2 ASPO erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Alle SPO, die bis einschließlich des Sommersemesters 2022 nicht auf die Regelungen dieser Satzung umgestellt worden sind und in die nach dem Wintersemester 2022/2023 neue Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens 14.03.2023 an diese Satzung anzupassen. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang, für den zu ihrem Studienbeginn die Regelungen der APO galten, vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben, können diesen Studiengang auf der Grundlage der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung abschließen.“

3. Nach § 42d wird folgender § 42e neu eingefügt:

**„§ 42e  
Sonderregelung für das Wintersemester 2022/2023**

- (1) Im Studienplan (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) des jeweiligen Studiengangs kann eine Form der einzelnen Prüfung festgelegt werden, die von der in der Anlage zur SPO gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 festgelegten Prüfungsform abweichen kann.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Prüfung zugelassen. <sup>2</sup>Ein Teilnahmenachweis ist als Zulassungsvoraussetzung einer Prüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Studierende, die die Prüfung im Wintersemester 2022/2023 bestehen, müssen die Zulassungsvoraussetzung nicht nachholen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.